

# Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Sachsen  
Bezirk Leipzig e.V.



## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

Landesverband Sachsen  
Bezirk Leipzig e.V.

2. Änderung vom 21.11.2019, nach Rückmeldung des Landessportbundes
1. Änderung vom 17.08.2017, nach Anforderung des Amtsgerichts Leipzig
2. Neufassung vom 12.03.2017
1. Neufassung vom 29.03.2015
5. Änderung vom 27.08.2013
4. Änderung vom 23.03.2013
3. Änderung vom 28.12.1999
2. Änderung vom 13.01.1998
1. Änderung vom 05.12.1994
- Originalfassung vom 08.12.1993

### **Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Leipzig e.V.  
Theresienstraße 2a, 04105 Leipzig

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes der DLRG Bezirk Leipzig e.V. in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, auf Tonbändern oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Vorstandes der DLRG Bezirk Leipzig e.V. gestattet.

### **Gender-Erklärung:**

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung für Bezeichnungen, die sich zugleich auf weibliche und männliche Personen beziehen, generell nur das generische Maskulinum verwendet. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>1</b>
<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Name, Sitz und Geschäftsjahr</b> .....	<b>3</b>
§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
<b>II. Zweck</b> .....	<b>3</b>
§2 - Zweck.....	3
§3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung .....	4
<b>III. Mitgliedschaft</b> .....	<b>4</b>
§4 - Mitgliedschaft.....	4
§5 - Datenschutz .....	5
§6 - Ausübung der Rechte und Delegierte .....	6
<b>IV. Gliederungen und deren Aufgaben</b> .....	<b>6</b>
§7 - Gliederungen .....	6
§8 - Verhältnis zum Landesverband .....	6
<b>V. Jugend</b> .....	<b>7</b>
§9 - Jugend.....	7
<b>VI. Jahreshauptversammlung</b> .....	<b>7</b>
§10 - Aufgaben .....	7
§11 - Zusammensetzung.....	8
§12 - Stimmberechtigung .....	8
§13 - Einberufung .....	8
§14 - Ladungsfrist .....	8
§15 - Anträge .....	9
§16 - Beschlussfähigkeit .....	9
§17 - Beschlussfassung.....	9
§18 - Abstimmung und Wahlen.....	9
§19 - Protokoll .....	9
<b>VII. Vorstand der Gliederung</b> .....	<b>10</b>
§20 - Geschäftsführung und Leitung .....	10
§21 - Zusammensetzung und Stimmrecht.....	10
§22 - Vertretungsbefugnis.....	10
§23 - Amtszeit.....	11
§24 - Richtlinien der Amtsführung .....	11
§25 - Beschlussfähigkeit .....	11
§26 - Ladungsfrist .....	11
§27 - Anträge .....	11

<b>VIII. Vereinsorgan, Schieds- und Ehrengericht .....</b>	<b>11</b>
§28 - Vereinsorgan .....	11
§29 - Schieds- und Ehrengericht.....	11
<b>IX. Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>12</b>
§30 - Ordnungen der DLRG.....	12
§31 - Kosten- und Gebührenordnung.....	12
§32 - Prüfungsordnungen.....	12
§33 - Geschäftsordnung .....	12
§34 - Wirtschaftsordnung.....	12
§35 - Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material .....	12
§36 - Ehrungen .....	12
<b>X. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
§37 - Haftungsbeschränkung nach § 31 BGB .....	13
§38 - Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB.....	13
§39 - Satzungsänderungen .....	13
§40 - Auflösung.....	13
§41 - Inkrafttreten der Satzung und Eintragung im Vereinsregister .....	13

## **Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

### **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

#### **§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettung-Gesellschaft e.V. (DLRG).
- (2) Er führt die Bezeichnung „DLRG Bezirk Leipzig e.V.“ und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig VR 2318 eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Leipzig.
- (4) Das räumliche Tätigkeitsfeld umfasst im Land Sachsen die Stadt Leipzig und den dazugehörigen Landkreis Leipzig in seinen politischen Grenzen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **II. Zweck**

#### **§2 - Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der „Rettung aus Lebensgefahr“ und die Förderung des Sports.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Aus- und Fortbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Aus- und Fortbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation, Überwachung, Beratung und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
  - f) Weitere bedeutende Aufgaben der DLRG sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
  - g) Die Förderung des Sports wird insbesondere durch die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und regelmäßigem Training verwirklicht.
- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die:
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Planung, Organisation und Durchführung von Sportübungen und Sportveranstaltungen im Bereich des Breitensportes und des Schwimmens zur körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder und der Teilnehmenden aus der Öffentlichkeit,
  - e) Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, soweit es dem Zwecke gemäß dieser Satzung dienlich ist,

- f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - g) Mitarbeit bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
  - h) die Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Unfällen und Katastrophen am und im Wasser,
  - i) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisation und Institutionen,
  - j) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen sowie Landesbehörden und -organisationen.
- (4) Die DLRG Bezirk Leipzig e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Bezirk Leipzig e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### §3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Bezirk Leipzig e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel der DLRG Bezirk Leipzig e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Bezirk Leipzig e.V. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der angemessenen Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes des Bezirkes der DLRG entstanden sind. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Gehaltsempfänger bzw. Angestellter der DLRG Bezirk Leipzig e.V. sein, ohne sein Stimmrecht im Vorstand zu verlieren.

## III. Mitgliedschaft

### §4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Bezirk Leipzig e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Mitgliedsantrags. Der Mitgliedsantrag muss dem Vorstand im Original vorliegen.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte in der Gliederung aus und wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der eigenen Gliederung vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung unbar für das laufende Geschäftsjahr bis zum 05. März eines Jahres nachgewiesen ist. Ratenzahlungen sind beim Vorstand der DLRG Bezirk Leipzig e.V. zu beantragen oder per Beschluss möglich. Bei Ermäßigung ist die Bescheinigung jährlich nachzuweisen, sonst wird der Beitrag angepasst.

- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden, ausgenommen im Vorstand. Hier gilt das vollendete 18. Lebensjahr. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der Jugend der DLRG Bezirk Leipzig e.V. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend der DLRG Bezirk Leipzig e.V. regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (7) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Die Kündigung der Mitgliedschaft per E-Mail an die Geschäftsstelle ist zulässig. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (8) Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vorstandes erfolgt ab einem Rückstand eines Jahresbeitrages, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (9) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a) Rüge,
  - b) Verweis,
  - c) zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
  - d) zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - g) Ausschluss des Mitgliedes.
  - h) Bei Ausschluss können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Das Verfahren regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (10) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der Gliederung festgelegt wird.
- (11) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten an die DLRG Bezirk Leipzig e.V. herauszugeben.
- (12) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.
- (13) Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art des Vereins per E-Mail erfolgen. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall auf Antrag durch den Vorstand zu prüfen.

## §5 - Datenschutz

- (1) Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Alter und Bankverbindung (bei SEPA-Verfahren) werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und dem Zugriff durch Dritte geschützt. Jegliche Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Verein durch das Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Im Rahmen der Pressearbeit des Vereins erfolgt die Bekanntgabe von besonderen Ereignissen. Informationen, Bilder und Videos werden auch auf der Internetseite und im Newsletter des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.
- (3) Bei Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Wirtschaftsverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

#### §6 - Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Bezirk Leipzig e.V. als örtliche Gliederung aus. Es wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher können die Vertreter der Gliederungen ihr Stimmrecht beim Landesverbandstag und Landesverbandsrat nur ausüben, wenn die jeweilige Gliederung die fälligen Beitragsanteile bis einschließlich 31. März eines Jahres abgeführt hat. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.

### **IV. Gliederungen und deren Aufgaben**

#### §7 - Gliederungen

- (1) Die DLRG Bezirk Leipzig e.V. ist eine örtliche Gliederung, der bei Bedarf Stützpunkte nachgeordnet sind. Ihre Satzungen müssen im Einklang mit der Satzung der DLRG Bezirk Leipzig e.V. stehen.
- (2) Die örtliche Gliederung umfasst den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Dabei ist auf die kommunale Gliederung abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverbandsvorstand, als Berufungsinstanz endgültig der Landesverbandsrat. Beide Gremien haben die betroffenen Gliederungen vor ihrer Entscheidung anzuhören.
- (3) Örtliche Gliederungen, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, arbeiten gemäß der Satzung der DLRG Bezirk Leipzig e.V. In den Stützpunkten wirken Verantwortliche im Auftrag der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

#### §8 - Verhältnis zum Landesverband

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG ist berechtigt, die Arbeit der DLRG Bezirk Leipzig e.V. zu überprüfen und in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
- (2) Zu allen Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG fristgerecht per E-Mail einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Landesverbandes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen per Email zuzustellen. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG haben das Recht, an den Zusammenkünften der DLRG Bezirk Leipzig e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.



- (3) Die DLRG Bezirk Leipzig e.V. hat die gleichen Rechte und Pflichten (Abs. 1 und Abs. 2) gegenüber seinen örtlichen Untergliederungen.
- (4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband Sachsen e.V. der DLRG zuzuleiten:
  - a) Technischer Bericht,
  - b) Beitragsabrechnung,
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
  - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband Sachsen e.V. der DLRG zu zahlende Beiträge,
  - e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von Organen des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG verlangt worden sind.
- (5) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG festgelegt.
- (6) Gliederungen, die den Verpflichtungen aus Abs. 4 unvollständig oder nicht termingerecht nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechtes ihrer Mitglieder und Delegierten in dem nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG vom Fälligkeitstermin ab versagt.

## **V. Jugend**

### §9 - Jugend

- (1) Die Jugend der DLRG Bezirk Leipzig e.V. ist die Gemeinschaft der Jugendlichen bis einschließlich 27 Jahre in der DLRG Bezirk Leipzig e.V. Sie ist Bestandteil der DLRG Bezirk Leipzig e.V.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Bezirk Leipzig e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Bezirk Leipzig e.V. dar. Die freiwillige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Bezirk Leipzig e.V.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe der DLRG Bezirk Leipzig e.V. vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Sachsen e.V.
- (4) Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (5) Die Jugend der DLRG Bezirk Leipzig e.V. gestaltet ihre Arbeit selbstständig nach einer Jugendordnung und der Satzung der DLRG Bezirk Leipzig e.V.
- (6) Änderung der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

## **VI. Jahreshauptversammlung**

### §10 - Aufgaben

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

- (2) Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Bezirk Leipzig e.V. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes der DLRG Bezirk Leipzig e.V. entgegen und ist zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 1 a) bis f) aller drei Jahre,
  - b) Beschluss über die Erweiterung des Vorstandes und die Wahl des erweiterten Vorstandes,
  - c) Wahl von zwei Revisoren,
  - d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandstagung,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Kenntnisnahme der Wahlen des Vorsitzenden der Jugend der DLRG Bezirk Leipzig e.V. und seiner Stellvertreter,
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie Festlegung zeitlich begrenzter sachbezogener Umlagen,
  - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - i) Anträge,
  - j) Satzungsänderungen,
  - k) Auflösung der DLRG Bezirk Leipzig e.V.
- (3) Sollte die Wahl der Revisoren nicht möglich sein, da kein Kandidat gefunden wird, kann die Revision durch den Vorstand an ein unabhängiges Wirtschaftsprüferunternehmen gegeben werden.

#### §11 - Zusammensetzung

Die Jahreshauptversammlung wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Bezirk Leipzig e.V. gebildet.

#### §12 - Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die persönlich anwesenden Mitglieder der DLRG Bezirk Leipzig e.V. nach Maßgabe von § 4 Abs. 4.
- (2) Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so ist für diese deren gesetzlicher Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt, wenn er in der Jahreshauptversammlung persönlich anwesend ist.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

#### §13 - Einberufung

- (1) Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden der DLRG Bezirk Leipzig e.V. zusammen, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (2) Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, so muss dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder vom Vorstand beschlossen werden.

#### §14 - Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der DLRG Bezirk Leipzig e.V. gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

#### §15 - Anträge

- (1) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich (per E-Mail), spätestens eine Woche vorher, eingereicht werden; sie sind ohne weitere Verzögerung den Mitgliedern der DLRG Bezirk Leipzig e.V. zuzuleiten. Aufgrund der Kurzfristigkeit erfolgt die Zusendung nur per E-Mail.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

#### §16 - Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### §17 - Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen werden als solche aufgeführt und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

#### §18 - Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird bei mehreren Kandidaten eine einfache Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Geschäftsordnung des Bundesverbandes regelt das Verfahren.
- (4) Die Kandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei ihrer Wahl persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.

#### §19 - Protokoll

- (1) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern der DLRG Bezirk Leipzig e.V. zur Einsicht im Verein zu hinterlegen.

- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen schriftlich beim Vorstand der DLRG Bezirk Leipzig e.V. geltend zu machen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

## **VII. Vorstand der Gliederung**

### §20 - Geschäftsführung und Leitung

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Bezirk Leipzig e.V. im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Leitung des Vorstandes obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden.

### §21 - Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Den Vorstand bilden:
- a) erster Vorsitzender
  - b) zweiter Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Technischer Leiter Einsatz
  - e) Technischer Leiter Ausbildung
  - f) Vorsitzender der Jugend

Er kann bei Bedarf und Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden um:

- g) Leiter Verbandskommunikation
  - h) drei Beisitzer
  - i) Justiziar
  - j) Arzt
- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes nach § 21 a) bis f) der DLRG Bezirk Leipzig e.V. hat je eine Stimme. Die Ämter nach § 21 c) bis f) können je einen Stellvertreter haben, der im Verhinderungsfall des Amtsinhabers das Stimmrecht wahrnimmt.
- (2) Die Rechte der Beisitzer regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Fachbereichsleiter berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

### §22 - Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ihr Verhalten untereinander regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich erster Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. Eine Personalunion in den Vorstandsämtern nach § 26 BGB ist über die Bestimmungen von § 22 Abs. 4 bis 7 nicht zulässig.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des ersten Vorsitzenden übernimmt der zweite Vorsitzende die Amtsgeschäfte. In diesem Fall übernimmt der Technische Leiter Einsatz die Aufgabenwahrung des zweiten Vorsitzenden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens des zweiten Vorsitzenden übernimmt der Technische Leiter Einsatz zusätzlich die Stellvertretung für den zweiten Vorsitzenden.

- (6) Sollten beide Vorsitzenden ausfallen, übernehmen der Technische Leiter Einsatz die Position des ersten Vorsitzenden und der Technische Leiter Ausbildung die Position des zweiten Vorsitzenden.
- (7) Bei längerfristigem Ausfall der Vorsitzenden oder dem Rücktritt der Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen durchzuführen.

#### §23 - Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolger oder durch Abwahl.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden. In diesem Fall erfolgt eine Neuwahl.

#### §24 - Richtlinien der Amtsführung

- (1) Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Weiterhin ist zur Regelung der internen Abläufe und Gewährleistung der Abarbeitung der in den jeweiligen Bereichen anfallenden Aufgaben eine aussagekräftige Geschäftsordnung zu beschließen.
- (2) Der erste Vorsitzende der DLRG Bezirk Leipzig e.V. vertritt die DLRG Bezirk Leipzig e.V. in der Jugend der DLRG Bezirk Leipzig e.V.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

#### §25 - Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist unabhängig von seiner tatsächlichen Besetzung arbeitsfähig und vertretungsberechtigt. Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt niederlegen oder ausscheiden.

#### §26 - Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Sitzungen sind, insofern der Vorstand dies nicht anders beschließt, vereinsöffentlich.

#### §27 - Anträge

Anträge von Mitgliedern zur Vorstandssitzung müssen schriftlich per Email spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

### **VIII. Vereinsorgan, Schieds- und Ehrengericht**

#### §28 - Vereinsorgan

Die DLRG Bezirk Leipzig e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

#### §29 - Schieds- und Ehrengericht

Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG und des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG sowie § 4 Abs. 9) dieser Satzung.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

### **§30 - Ordnungen der DLRG**

Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes, des Landesverband Sachsen e.V. der DLRG und der DLRG Bezirk Leipzig e.V. satzungsgemäß erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

### **§31 - Kosten- und Gebührenordnung**

Für Dienstleistungen, welche die DLRG Bezirk Leipzig e.V. oder eine ihrer Stützpunkte im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2 Abs. 2 und 5) erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden; dessen Höhe sich nach einer Kostenordnung und Gebührenordnung richtet, welche der Vorstand der DLRG Bezirk Leipzig e.V. erlässt.

### **§32 - Prüfungsordnungen**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Bezirk Leipzig e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§33 - Geschäftsordnung**

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und für Termine und Fristen gilt die Geschäftsordnung der DLRG Bezirk Leipzig e.V., soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

### **§34 - Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen wird.

### **§35 - Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister oder ein benannter Beauftragter verantwortlich. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### **§36 - Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten bestimmt die Ehrungsordnung der DLRG.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§37 - Haftungsbeschränkung nach § 31 BGB**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **§38 - Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB**

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§39 - Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Für einen Beschluss auf Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung (es gelten die Bestimmungen aus VI. dieser Satzung) bekanntgegeben werden.
- (3) Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (4) Der Vorstand der DLRG Bezirk Leipzig e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, Finanzamt, vom Landesverband oder von Sportbünden für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

### **§40 - Auflösung**

- (1) Die Auflösung der DLRG Bezirk Leipzig e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck zumindest sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Bezirk Leipzig e.V. fällt das Vermögen an den Landesverband Sachsen e.V.

### **§41 - Inkrafttreten der Satzung und Eintragung im Vereinsregister**

Diese Satzung wurde am 08.12.1993 durch die Mitgliederversammlung beschlossen, unter der Nummer VR 2318 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und ist mit der Eintragung in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt am 21.11.2019 durch den Vorstand gemäß §39 Abs. 4 geändert. Die aktualisierte Satzung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes vom 21.11.2019 und der Eintragung beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.